

Schwyz, 16. Februar 2018

Ausschaffungen: Könnte diese traurige Weihnachtsgeschichte auch bei uns passieren?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 34/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 25. Dezember 2017 haben Kantonsrat Urs Heini und Kantonsrätin Dr. Karin Schwiter folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Vor wenigen Tagen wurde ein Schweizer Grenzwächter vom Militärgericht verurteilt. Er hatte einer schwangeren Frau, die während ihrer Ausschaffung aus dem Wallis nach Italien über starke Schmerzen im Unterleib klagte und Blutungen hatte, medizinische Hilfe verweigert. Als sie ihr Kind wenige Stunden später in Domodossola zur Welt brachte, war es bereits tot.

Erschreckenderweise haben wir in der Schweiz aus dieser Tragödie offenbar nichts gelernt: Erst letzte Woche wurde im Kanton Zürich erneut eine hochschwangere Frau zwangsausgeschafft. Die junge Frau war bereits im achten Monat und die Fachärztinnen im Triemli Spital hatten sie bis zur Geburt für transportunfähig erklärt. Trotz dieses ärztlichen Attests wurde sie morgens um vier aus dem Schlaf gerissen und unter Zwang abgeführt. Ihr wurde nicht einmal Zeit gewährt, um für ihr einjähriges Kind einen Schoppen und warme Kleider einzupacken. Ihr Baby wurde ihr weggenommen und erst sechs Stunden später zurückgegeben, als sie in einem Flugzeug nach Rom ausgeflogen wurde. Auch in diesem Fall waren zahlreiche Verwaltungsangestellte, Sicherheitskräfte und weitere Ausschaffungsbeteiligte involviert. Niemand von ihnen intervenierte und forderte, dass dieses unmenschliche Vorgehen gestoppt würde.

Der Fall zeigt, wie sich die biblische Weihnachtsgeschichte rund 2000 Jahre später in unserem Umgang mit geflüchteten Menschen aufs Grausamste wiederholt: Erneut sucht eine mittellose, hochschwangere junge Frau unseren Schutz. Wie vor 2000 Jahren erklären wir uns für nicht-zuständig und weisen sie kurz vor der Geburt von unserer Tür. Wo und unter welchen Umständen sie nun in Rom ihr Kind zur Welt bringen wird, weiss niemand.

Es ist unbegreiflich, dass die Schweiz als humanitäres Land eine hochschwangere Frau und ihr Kleinkind kurz vor der Geburt willentlich einem solchen körperlichen und psychischen Stress aussetzt und damit die Gesundheit einer werdenden Mutter und ihrem Ungeborenen fahrlässig aufs

Spiel setzt. Es darf nicht sein, dass wir so menschenverachtend mit Personen umgehen, die zu uns in die Schweiz geflohen sind und bei uns Schutz suchen. Deshalb bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Schweiz tragen die Kantone die Verantwortung für den Vollzug von Ausschaffungen. Welche Lehren zieht der Kanton Schwyz aus den beiden Fällen im Kanton Wallis und im Kanton Zürich für seine eigene Ausschaffungspraxis?

2. Mit welchen Massnahmen stellt der Kanton Schwyz sicher, dass ein solcher Fall – die Zwangsausschaffung einer hochschwangeren Frau oder einer anderen vulnerablen Person – nicht passieren kann?

3. Welche Möglichkeiten bestehen für Verwaltungsangestellte, für Sicherheitskräfte und für weitere Ausschaffungsbeteiligte zu intervenieren und eine Ausschaffung zu verhindern oder abzubrechen, wenn sie die Gesundheit der betroffenen Personen oder das Kindeswohl gefährdet sehen?

Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.“

2. Antwort des Volkswirtschaftsdepartements

2.1 Ausgangslage

Die Anfrage beschäftigt sich mit den Schutzmechanismen bei Rückführungen von besonders verletzlichen Personen, wobei je nach Fall das Asyl- oder das Ausländerrecht zur Anwendung gelangt. Während der tragische Vorfall im Zusammenhang mit der Rückführung durch das Grenzwachkorps nach Italien im Juli 2014 einen ausländerrechtlichen Fall betrifft, so steht der zweite Fall in Zusammenhang mit dem asylrechtlichen Dublinverfahren.

Im ersteren Fall wurde die syrische Familie als illegal anwesende Ausländer in jenen Staat zurückgeführt, aus welchem sie in die Schweiz einreiste. Im vorliegenden Falle nach Italien. Dass die Familie nicht asylrechtlich behandelt wurde, liegt daran, dass die Familie nicht die Schweiz, sondern Deutschland um Asyl ersuchen wollte. Eine Aufnahme durch die Schweiz war daher nie Gegenstand des Verfahrens. Die syrische Familie wurde wohl gestützt auf Art. 64c Abs. 1 Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) durch das Grenzwachkorps nach Italien weggewiesen. Die kantonalen Behörden waren nicht involviert.

Im zweiten Falle handelt es sich um eine Frau, die bereits schwanger illegal in die Schweiz eingereist ist und für deren Asylgesuch Italien zuständig ist, was dieser Person nach der Befragung zur Person durch das Staatssekretariat für Migration eröffnet wurde. Ersucht eine Person die Schweiz um Asyl, wird vorfrageweise die Zuständigkeit für das Asylverfahren abgeklärt (Dublin-Verfahren). Ist die Schweiz nicht zuständig, tritt sie auf das Asylgesuch nicht ein und weist die betroffene Person in jenen Staat zurück, der für dieses zuständig ist.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 In der Schweiz tragen die Kantone die Verantwortung für den Vollzug von Ausschaffungen. Welche Lehren zieht der Kanton Schwyz aus den beiden Fällen im Kanton Wallis und im Kanton Zürich für seine eigene Ausschaffungspraxis?

Tragische Vorfälle, wie jener der syrischen Frau, die ihr Kind bei der Rückführung nach Italien verlor, bewirken immer eine Sensibilisierung. Aufgrund der klaren Abläufe und der engen Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Migration und der Kantonspolizei sind wir der Überzeugung, dass sich ein solcher Vorfall im Kanton Schwyz nicht ereignen kann. Insbesondere auch, weil es schon aufgrund der Grösse des Kantons Schwyz nicht zu sogenannten kollektiven Abschiebungen kommt. So bleibt die Einzelperson oder die Familie stets im Fokus.

Die Oseara ist bei zwangsweisen Rückführungen das medizinische Kompetenzzentrum. Von Oseara beauftragte Ärzte überprüfen unter Berücksichtigung aller relevanten Angaben die Reisetauglichkeit.

Festzuhalten ist, dass wenn von „Rückführung“ oder „Ausschaffung“ die Rede ist, es immer um eine Person geht, die rechtskräftig aus der Schweiz weggewiesen wurde, deren Rechtsmittel also ausgeschöpft sind, und deren Ausreisefrist abgelaufen ist. Es handelt sich um eine Person, die vorgängig in einem Ausreisegespräch über ihre Rechte, Pflichten und Folgen aufgeklärt und über mögliche Rückkehrhilfe informiert wurde. Weigert sich eine Person, die Schweiz freiwillig zu verlassen oder besteht ein begründeter Verdacht, dass sie sich einer Wegweisung entziehen will, so wird der zwangsweise Vollzug eingeleitet und vorbesprochen. Bedeutet dies eine Anhaltung in der Unterkunft, so begleitet eine Person des kantonalen Amts für Migration die Kantonspolizei, um den rechtlichen Ablauf zu erklären und sicherzustellen. Der weitere Verlauf hängt sehr stark davon ab, inwieweit die betroffene Person ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommt. Sie hat es stets in der Hand, sowohl erleichternd als auch erschwerend auf eine Rückführung einzuwirken. Jede zwangsweise Rückführung wird durch einen erfahrenen und speziell ausgebildeten Teamleiter gesteuert. Das Ziel ist stets die für alle Beteiligten möglichst verträgliche Variante des Vollzugs.

2.2.2 Mit welchen Massnahmen stellt der Kanton Schwyz sicher, dass ein solcher Fall – die Zwangsausschaffung einer hochschwangeren Frau oder einer anderen vulnerablen Person – nicht passieren kann?

Diese Frage geht von der falschen Annahme aus, wonach der Kanton über die Zumutbarkeit einer Wegweisung zu urteilen hat. Dies ist jedoch Sache des Bundes. Die Überprüfung der Zumutbarkeit der Rückkehr in einen Herkunfts- oder Drittstaat obliegt dem Staatssekretariat für Migration. Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel eine Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an. Wäre die Durchführung des Vollzugs der Wegweisung nicht zulässig, zumutbar oder möglich, würde der Vollzug zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben.

Die kantonalen Behörden werden in Sachen zwangsweiser Vollzug erst dann aktiv, wenn eine rechtskräftige Wegweisung aus der Schweiz vorliegt und die betroffene Person dieser nicht Folge leistet. Den gesundheitlichen Aspekten wird besondere Bedeutung geschenkt. Liegen Indikationen oder Selbstangaben vor, wonach die Reisetauglichkeit eingeschränkt sein könnte, wird eine Abklärung der Reisetauglichkeit angeordnet und der allfällige Vollzug der Wegweisung in Zusammenarbeit mit Oseara vorgenommen, welche das Vollzugsverfahren medizinisch begleitet. Bei freiwilligen Ausreisen von vulnerablen Personen wird die medizinische Begleitung durch die International Organisation for Migration (IOM) realisiert.

2.2.3 Welche Möglichkeiten bestehen für Verwaltungsangestellte, für Sicherheitskräfte und für weitere Ausschaffungsbeteiligte zu intervenieren und eine Ausschaffung zu verhindern oder abubrechen, wenn sie die Gesundheit der betroffenen Personen oder das Kindeswohl gefährdet sehen?

Hinsichtlich des Vollzugs bestehen keine Möglichkeiten, denn die Rechtsgültigkeit der Wegweisung aus der Schweiz steht fest; die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit wurden abschliessend überprüft. Dazu gehört auch das Kindeswohl. Verwaltungsangestellte des Migrationsamts und die Sicherheitskräfte sind vollziehende Organe.

Einzig bei der Durchführung kann es zu einem Abbruch der Vollzugshandlungen kommen, wenn beispielsweise ein unvorhergesehener und gravierender Zwischenfall eintritt. Dies ist nie auszuschliessen. Dabei kann es sich um einen akuten und schwerwiegenden Vorfall handeln, der medizinische Betreuung umgehend erforderlich macht. Am Fortbestand der rechtskräftigen Wegweisung aus der Schweiz ändert dies jedoch nichts.

Volkswirtschaftsdepartement

Departementsvorsteher

Andreas Barraud, Regierungsrat

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrats; Staatskanzlei; Volkswirtschaftsdepartement; Amt für Migration.

Zustellung an die Medien: 19. Februar 2018